

ANTIMAFIA / AUSTRIA

QUELLEN & DOKUMENTATION

Historische Fälle · Rechtsgrundlagen
· Österreichische Verfahrensakten

BEGLEITDOKUMENT ZUM ARTIKEL

„Wenn die Wahrheit durch ein Meer von Lügen bricht“

Stand: 23. Oktober 2026

Recherchiertes Quellenregister · öffentlich zugängliche Links
und aktenkundige Belegstellen

Dokumentieren. Unterscheiden. Nachprüfen.

Was dieses Verzeichnis belegt

Eine eigenständige, nachprüfbare Quellenübersicht für den veröffentlichten Kommentar. Die Belege werden nach Herkunft, Aussagekraft und öffentlicher Zugänglichkeit getrennt.

Grundprinzip: Eine belegte Unrichtigkeit, ein Aktenwiderspruch oder eine nicht beantwortete Frage ist ein Anlass zur Prüfung. Daraus folgt nicht automatisch, dass eine vorsätzliche Lüge, strafbare Zusammenarbeit oder ein institutioneller Schutzmechanismus bewiesen wäre.

Drei Quellengruppen

H · Historische Dokumentation

Öffentlich abrufbare italienische Archive, parlamentarische Aufarbeitungen und Einrichtungen mit Schwerpunkt Antimafiageschichte.

R · Recht & parlamentarische Kontrolle

Österreichische Rechtsnormen, parlamentarische Anfragen und Antworten sowie EU-Recht; sie beschreiben Maßstäbe, nicht die Schuld konkreter Personen.

A · Verfahrensakten Österreich

Originale aus den Verfahren Salzburg/Eisenstadt und amtliche Briefe. Fundstellen beziehen sich auf die Seiten der jeweils benannten PDF-Gesamtakten. Keine öffentlich zugänglichen Downloadlinks wegen Verfahrens- und Personendaten.

Worauf sich der Artikel stützt

Sizilien: historische Beispiele für Glaubwürdigkeitsangriffe, Ermittlungsfehler und die oft erst späte Anerkennung von Zeugenaussagen. Österreich: dokumentierte Entscheidungen, Erklärungen und widersprechende Unterlagen in einem laufenden Verfahren. Rechtsrahmen: gleiche Sorgfalt bei belastenden und entlastenden Umständen, Unschuldsvermutung und Grenzen medienrechtlicher Maßnahmen.

In dieser Quellenliste werden mutmaßliche Zusammenhänge ausdrücklich nicht als erwiesene Tatsachen bezeichnet. Der Begriff „Hallein-Netzwerk“ steht für die von den Autoren behaupteten und zur Prüfung gestellten Zusammenhänge; er ist kein hier amtlich bestätigter Organisationsname.

Sizilien: Aussage, Diskreditierung, Ermittlungsfehler

Primär- und archivnahe Sekundärquellen. Die historischen Fälle illustrieren Risiken der Beweiswürdigung; sie beweisen keine Verbindung mit heutigen österreichischen Vorgängen.

[H01] Leonardo Vitale – italienischer Kulturgüterkatalog

Ministero della Cultura / Catalogo generale dei beni culturali | Fotografischer Katalogeintrag mit ausführlicher historischer Einordnung, Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen und tödlichem Attentat vom 02.12.1984.

[Originalquelle öffnen ↗](http://www.catalogo.beniculturali.it) www.catalogo.beniculturali.it

[H02] Leonardo Vitale – nationales historisches Erinnerungsarchiv

Sistema Archivistico Nazionale | Chronik: Aussagen ab 1973, psychiatrische Bewertung, Überfall am 02.12.1984 und Tod am 07.12.1984. Zeitangaben unterscheiden!

[Originalquelle öffnen ↗](http://old.memoria.san.beniculturali.it) old.memoria.san.beniculturali.it

[H03] Peppino Impastato – die dokumentierte Geschichte des Falls

Centro Siciliano di Documentazione Peppino Impastato | Tathergang 1978, Umleitung früher Ermittlungen sowie spätere Verurteilungen und parlamentarische Aufarbeitung.

[Originalquelle öffnen ↗](http://www.centroimpastato.com) www.centroimpastato.com

[H04] Anatomia di un depistaggio – parlamentarische Kommission

Commissione parlamentare antimafia; bibliografischer Nachweis | Bericht, angenommen am 06.12.2000, zu den Unregelmäßigkeiten der Ermittlungen im Mordfall Impastato; bibliografisch über Universitätsbibliothek nachweisbar.

[Originalquelle öffnen ↗](http://www.biblio.units.it) www.biblio.units.it

[H05] Giovanni Falcone – die Briefe des „Corvo“ (1989)

Fondazione Falcone | Die Stiftung dokumentiert anonyme Vorwürfe, Delegitimierung und das Attentat von Addaura 1989.

[Originalquelle öffnen ↗](http://www.fondazionefalcone.org) www.fondazionefalcone.org

Gesetzliche Maßstäbe der Überprüfung

Authentische Texte aus RIS und EUR-Lex; die genaue Anwendung auf einen konkreten Sachverhalt bleibt Aufgabe der zuständigen Verfahren.

[R01] § 3 StPO – Objektivität und Wahrheitserforschung

RIS · Bundesrecht | Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte müssen belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt ermitteln.

[Originalquelle öffnen](#)  www.ris.bka.gv.at

[R02] § 8 StPO – Unschuldsvermutung

RIS · Bundesrecht | Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt jede Person als unschuldig.

[Originalquelle öffnen](#)  www.ris.bka.gv.at

[R03] § 17 StPO – Verbot wiederholter Strafverfolgung

RIS · Bundesrecht | Nach wirksamer Beendigung eines Verfahrens keine neuerliche Verfolgung derselben Person wegen derselben Tat, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen.

[Originalquelle öffnen](#)  www.ris.bka.gv.at

[R04] § 55 StPO – Beweisangebote

RIS · Bundesrecht | Verfahrensrechtliche Grundlage für Angebote auf Beweisaufnahme; benennt notwendige Angaben und Grenzen.

[Originalquelle öffnen](#)  www.ris.bka.gv.at

[R05] § 37 MedienG – Mitteilung über das Verfahren

RIS · Bundesrecht | Vorläufige Information über ein eingeleitetes Verfahren bei Annahme des objektiven Tatbestands eines Medieninhaltsdelikts; keine Schuldfeststellung.

[Originalquelle öffnen](#)  www.ris.bka.gv.at

[R06] Richtlinie (EU) 2024/1069 – Anti-SLAPP

EUR-Lex · Europäische Union | Schutz gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen. Keine pauschale Unwirksamkeit von Strafverfahren.

[Originalquelle öffnen](#)  eur-lex.europa.eu

Psychiatrische Gutachten & parlamentarische Anfragen

Die Aufnahme dieser Quellen dient der Dokumentation einer öffentlichen Fachdiskussion. Eine parlamentarische Anfrage enthält Vorwürfe und Fragen, keine strafgerichtlichen Feststellungen.

[R07] Schriftliche Anfrage 8957/J vom 05.07.2011

Österreichischer Nationalrat | Fragen zur Sachverständigentätigkeit von Univ.-Prof. Dr. Peter Hofmann, insbesondere zu psychiatrischen Einschätzungen ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt.

[Originalquelle öffnen ↗](#) www.parlament.gv.at

[R08] Anfragebeantwortung 8871/AB vom 05.09.2011

Bundesministerium für Justiz / Nationalrat | Ministerielle Antwort zu Registrierung und damaliger Prüfung; laut Antwort wurde kein Entziehungsverfahren der Sachverständigeneigenschaft eingeleitet.

[Originalquelle öffnen ↗](#) www.parlament.gv.at

Wichtige Einordnung: Aktenbegutachtungen sind nicht allein deshalb rechtswidrig, weil keine persönliche Untersuchung durchgeführt wurde. Maßgeblich sind Gutachtensauftrag, Frage, Befundgrundlage, Transparenz der Methode und Beteiligungsrechte im konkreten Verfahren. Das ist von der bloßen historischen Erwähnung des Sachverständigen zu unterscheiden.

Drei öffentliche Kernfragen

- Welche Tatsachen kann ein psychiatrisches Gutachten tatsächlich beurteilen – und welche bedürfen eigener Sachbeweise?
- Wurde der Auftrag zur Begutachtung ordnungsgemäß bekanntgegeben, und konnte die Verteidigung ihre Rechte wahrnehmen?
- Wer überprüft unabhängig, ob ein dokumentierter Widerspruch durch neue Beweise geklärt oder nur durch eine Bewertung der beteiligten Personen übergangen wird?

Salzburg und Eisenstadt: Originalunterlagen

Diese Verfahrensdokumente sind nicht mit frei abrufbaren Webquellen gleichzusetzen. Seiten beziehen sich auf PDF-Gesamtakten in der von den Betroffenen bereitgestellten Fassung.

[A01] LG Salzburg – Freispruch vom 13.09.2021

62 Hv 44/21p · Gesamtakt, PDF-Seiten 409–410 von 522 | Freispruch zu drei im Urteil genannten Tatkomplexen (Video 22.07.2020, Upload 25.01.2021, Schreiben 21.01.2021); Begründung: subjektive Tatseite nicht nachweisbar.

[A02] Schreiben Herbert Holz knecht vom 25.08.2025

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · Gesamtakt, PDF-Seite 611 von 1529 | Namentlich unterzeichneter Vorwurf, Pribela habe die Invaliditätspension durch unrichtige Angaben erlangt; die Formulierung wird als Einschätzung des Verfassers gekennzeichnet.

[A03] Anonyme Anzeige zur Invalidität

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · PDF-Seiten 899 bzw. 1101 | Anonymes Schreiben behauptet u. a. vorgetäuschte Erkrankung. Die Autorenschaft lässt sich aus dem Inhalt allein nicht feststellen.

[A04] E-Mail der PVA vom 29.09.2025

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · PDF-Seite 905 | Bestätigung des Eingangs einer anonymen Anzeige betreffend die Invaliditätspension.

[A05] PVA-Schreiben vom 24.10.2025 an die Rechtsvertretung

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · PDF-Seiten 1099–1100 | Bestätigung, dass auch die anonyme Anzeige vorlag und eine Nachuntersuchung eingeleitet wurde; das Schreiben beschreibt auch den eigenen sozialversicherungsrechtlichen Prüfauftrag.

[A06] PVA-Ergebnis vom 03.12.2025

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · PDF-Seite 903 bzw. 1103 | Amtliche Bestätigung: Invalidität liegt weiterhin vor; die Leistung wird unverändert ausbezahlt. Kein Nachweis einer wesentlich falschen Anzeige allein durch dieses Ergebnis.

[A07] Ergänzende Eingabe der Beschuldigten vom 22.12.2025

StA Eisenstadt 8 St 101/24k · PDF-Seiten 895–896 | Ausdrückliche Beanstandung der Vorwürfe, Übermittlung einer PVA-Bestätigung und weiterer benannter Anlagen. Belegt das Vorbringen der Rüge und der Gegenargumente.

Gerichtliche Beschlüsse und weitere Prüfaufträge

Unterschiedliche Beschlüsse dürfen nicht miteinander gleichgesetzt werden. Die folgenden Akten belegen Maßnahmen und Verfahrenspositionen, nicht das Bestehen einer kriminellen Organisationsstruktur.

[A08] Oberlandesgericht Wien – Beschluss vom 20.10.2026

17 Bs 235/26x · 6 Seiten | Aufhebung der zuvor nach § 36 MedienG angeordneten medienrechtlichen Beschlagnahme; verweist auf eine weniger eingreifende Mitteilung nach § 37 MedienG.

[A09] Landesgericht Eisenstadt – Beschluss vom 22.10.2026

35 HR 75/26w · § 37 MedienG | Neue, getrennte Entscheidung zur Veröffentlichung einer Mitteilung über das Strafverfahren. Keine Verurteilung; Fragen persönlicher Medieninhaberschaft sind gesondert zu prüfen.

[A10] Psychiatrische Expertisen vom 30.09.2026

StA Eisenstadt · ON 48.2 und ON 48.3 | In OLG-Beschluss A08 erwähnt. Die Erwähnung allein verifiziert weder die ärztliche Methodik noch ein von den Betroffenen behauptetes rechtswidriges Vorgehen.

[A11] Schriftliche Befassung von WKStA und Gerichtspräsidien

Eingaben vom 21.–22.10.2026 mit Anlagen | Belegen vorgebrachte Fragen zu Bestellung, Zustellung, Begutachtung und Verteidigungsrechten; Eingaben sind weder behördliche Feststellungen noch Schuldsprüche.

Aktenprüfpfad: A02/A03 (Vorwürfe) → A04/A05 (Eingang und Nachuntersuchung) → A06 (medizinisch-sozialversicherungsrechtliches Ergebnis) → A07 (Rüge an Staatsanwaltschaft) → Frage nach dokumentierter Beweiswürdigung. Dieser Pfad zeigt einen prüfungsbedürftigen Widerspruch; er beweist nicht automatisch einen Verstoß gegen § 3 StPO.

Was belegt ist – was geprüft werden muss

Nachprüfbarkeit entsteht durch das sichtbare Trennen von Dokument, Interpretation und offener Frage.

BELEGT – Eine amtliche Nachbegutachtung bestätigte die weiterhin bestehende Invalidität. Gleichzeitig enthält eine namentliche Eingabe an die StA einen Vorwurf zum angeblich erschlichenen Bezug.

OFFEN – Ob die Staatsanwaltschaft aus diesen widersprechenden Informationen nachvollziehbare Schlüsse zur Zuverlässigkeit des Anzeigerstatters gezogen hat und an welcher Aktenstelle dies dokumentiert ist.

BELEGT – Salzburg sprach die beiden Angeklagten 2021 von drei genau bezeichneten Vorwürfen frei. Neue rechtliche Schritte ab 2024/2026 existieren.

OFFEN – Ob einzelne neue Vorwürfe exakt denselben bereits entschiedenen Tatvorwurf betreffen oder eine eigenständige neue Tat, namentlich eine neue Veröffentlichung.

BELEGT – Öffentlich zugängliche Dokumentationen betreffen die Fälle Vitale, Impastato und Falcone. Sie zeigen Risiken historischer Delegitimisierung, Mängel bei Ermittlungen und spätere Aufarbeitung.

NICHT BELEGT – Dass zwischen diesen historischen Fällen und bestimmten österreichischen Personen oder Institutionen eine nachgewiesene organisatorische Verbindung besteht.

NICHT BELEGT – Dass die anonyme PVA-Anzeige von der im Artikel erwähnten namentlichen Person verfasst wurde; dafür wären technische oder andere unabhängige Autorenschaftsbeweise erforderlich.

Redaktioneller Grundsatz: „Die Wahrheit ist keine Bedrohung für den Rechtsstaat. Sie ist seine Existenzberechtigung.“ Diese publizistische These ersetzt keine gerichtliche Beweisführung. Alle in laufenden Verfahren genannten Personen haben Anspruch auf die Unschuldsvermutung.

Verwendung und Zugriff

Dieses Register darf getrennt vom Artikel als eigenständiger „Quellen“-Download bereitgestellt werden. Hyperlinks zu externen Quellen sind anklickbar. Verfahrensakten sind hier nur mit Geschäftszahl, Datum und exakter Fundstelle bezeichnet; Auszüge mit personenbezogenen oder medizinischen Angaben sollten vor einer öffentlichen Veröffentlichung gesondert auf rechtliche Zulässigkeit und notwendige Schwärzungen geprüft werden.

Herausgabe: Antimafia Austria · Quellenstand: 23.10.2026 · Dokumenttyp: recherchiertes Quellenregister mit methodischen Anmerkungen